



Bonn, den 10. Juni 2024

Stellungnahme der Bundesnetzagentur

zum Referentenentwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (mit Bearbeitungsstand 24.05.2024)

Ein zuverlässiges Stromnetz ist das Rückgrat einer gelungenen Energiewende. Damit die Stromversorgung sicher und bezahlbar bleibt, brauchen wir mehrere tausend Kilometer neue Stromtrassen und einen weiterhin robusten Netzbetrieb. Die neue Erzeugungslandschaft mit Strom aus wachsenden Anteilen von erneuerbaren Energien schafft neue Herausforderungen für das Netz: Strom muss teilweise über weite Strecken von den Stromerzeugern zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern gelangen. Nach aktuellem Stand müssen in den nächsten Jahren insgesamt rund 14.000 Kilometer im Übertragungsnetz optimiert, verstärkt oder neu gebaut werden, wovon ein Großteil als Freileitung realisiert wird. Darüber hinaus wurde im Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) bestätigt, dass darüber hinaus weitere rund 7.300 Kilometer optimiert, verstärkt oder neu gebaut werden müssen.

Gleichzeitig kommt es in den vergangenen Jahren zu einer immer weiter fortschreitenden Annäherung von Siedlungsflächen an das Übertragungsnetz. Hierdurch entstanden eine Vielzahl von Konfliktlagen aus immisionsschutzrechtlicher Sicht. Diese bedeuten ein sehr hohes Verzögerungspotential für Netzausbau- und Erweiterungsmaßnahmen und sorgen bereits aktuell für Verzögerungen bei der Umsetzung von Netzausbauprojekten. Die Situation hat sich in den vergangenen Jahren in nahezu allen Ballungszentren in Deutschland in gleichem Maße verschärft. Hierdurch können der Stromnetzausbau und damit die Energiewende in vielen Regionen erschwert und verzögert werden.

Durch eine weitere Erleichterung des Heranrückens von Wohnbebauung an Freileitungen des Übertragungsnetzes drohen die bereits bestehenden Konfliktlagen noch einmal massiv verstärkt zu werden. Deshalb ist es von dringender Notwendigkeit bei der geplanten Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm das Heranrücken von Wohnbebauung an Höchstspannungsfreileitungen des Übertragungsnetzes nicht weiter zu begünstigen.

Die Prüfung räumlicher Trassenvarianten erfolgt nicht auf "freiem Felde", sondern hat den Naturraum und die vorhandene Infrastruktur in den Blick zu nehmen. Im Rahmen der fachplanerischen Abwägung sind das Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind, und das Gebot der Nutzung bestehender Trassen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang hat vor dem Neubau auf neuen Trassen, zu berücksichtigen. Damit sollen Natur und Landschaft vor weiterer Zerschneidung und deren Folgen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild geschützt und eine weitere Flächeninanspruchnahme vermieden werden (vgl. zu alledem BVerwG, Beschluss vom 27.07.2020 - 4 VR 7.19 - Rn 70 m.w.N.). Eine an Hoch- oder Höchstspannungsfreileitungen heranrückende Wohnbebauung konfli-

giert mit diesen Geboten, weil Bündelungsoptionen verbaut werden. Das energiepolitische Ziel, durch die Stärkung des Bündelungsgebots einen erheblichen Zeitgewinn beim dringend notwendigen Netzausbau zu realisieren, wird gefährdet.

Es wird deshalb im Ergebnis vorgeschlagen, die bereits im Entwurf enthaltenen Ausnahmen um Höchstspannungsfreileitungen und um deren Ersatz- und Parallelneubau zu ergänzen.

Änderungsvorschlag

Der vorliegende Entwurf sollte um die roten Textteile ergänzt und wie folgt gefasst werden:

Nummer 7.5 Absatz 6 TA Lärm in der Fassung „Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“

*Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, **sowie in Kern- und Mischgebieten sowie in allgemeinen Wohngebieten** an Anlagen, bei denen zukünftig eine im öffentlichen Interesse liegende Änderung und/oder Erweiterung zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere an Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Anlagen des Schienengüterverkehrs, Standorten der Straßenmeistereien und zugehörigen Stützpunkten, an technischen und bewirtschafteten Rastanlagen und an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen. **In Bezug auf Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen gilt Satz 1 entsprechend, sofern die Errichtung einer neuen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse zu erwarten ist.***

Begründung zu Nummer 7.5 Absatz 6 TA Lärm in der Fassung „Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“

Die Regelung des Absatzes 1 mit der Rechtsfolge des erhöhten Immissionsrichtwertes aus Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn zu erwarten ist, dass zukünftig eine Änderung und/oder Erweiterung von Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegt, erfolgen soll und diese durch ein Heranrücken von neuer Wohnbebauung erschwert würde. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass den Zielen der Nachverdichtung und Innenentwicklung nur soweit Rechnung getragen wird, wie ein sinnvollerweise durchzuführender Anlagenausbau, der mit erhöhten Immissionen einhergehen könnte, nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Hierbei fallen nur Anlagen in den Anwendungsbereich, deren Erweiterung im öffentlichen Interesse liegt. In Betracht kommen u. a. Anlagen der öffentlichen Infrastruktur, der Stromerzeugung und -verteilung, der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern etc. Einzelne Anwendungsfälle werden bereits in der Regelung exemplarisch aufgeführt.

Die Regelung des Absatzes 1 mit der Rechtsfolge des erhöhten Immissionsrichtwertes aus Absatz 2 findet auch bei der zu erwartenden Errichtung einer neuen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse keine Anwendung. Nach § 3 Nummern 2, 4 und 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz kann davon ausgegangen werden, dass eine Bestandstrasse die Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung ist, die Errichtung in der Bestandstrasse erfolgt, wenn sich die Mastfundamente in der Bestandstrasse befinden, und die Errichtung unmittelbar neben der Bestandstrasse erfolgt, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird. Unerheblich ist, ob eine bestehende Freileitung durch eine neue Freileitung ersetzt (Ersatzneubau) oder eine neue, zusätzliche Freileitung unmittelbar neben einer bestehenden Freileitung errichtet wird (Parallelneubau).